

Angelsportverein Liebenau/Weser e.V.



Satzung

Satzung

des Angelsportvereins Liebenau Weser e.V. vom
27. Januar 1954 und ihre Änderungen bis 22. Januar
2010.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft, Aufnahme
- § 5 Mitgliedschaft zum VDSF
- § 6 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss
- § 9 Beiträge und Sondergebühren
- § 10 Der Vorstand des Vereins
- § 11 Kassenführung
- § 12 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung des
Vorstandes
- § 13 Jahreshauptversammlung
- § 14 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 15 Mitgliederversammlungen
- § 16 Niederschrift
- § 17 Haftung und Versicherung
- § 18 Satzungsänderung und Auflösung
- § 19 Vereinsvermögen

Satzung
des Angelsportvereins Liebenau/Weser e.V.
vom 27. Januar 1954

1. Satzungsänderung am 17. Feb. 1955
2. Satzungsänderung am 23. Jun. 1976
3. Satzungsänderung am 27. Mai 1978
4. Satzungsänderung am 11. Januar 2008
5. Satzungsänderung am 22. Januar 2010

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein Liebenau/Weser ist eine Vereinigung von Sportfischern, gemeinnütziger Verein.

Er ist Mitglied im Landessportfischerverband e.V., Hannover und im Verband deutscher Sportfischer (VDSF).

Seinen Sitz hat der Angelsportverein in Liebenau /Weser und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nienburg, Zweigstelle Hoya unter der Nummer VR 345 eingetragen.

Gerichtsstand ist Nienburg/Weser.

Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischwaid nach den sportlichen Grundsätzen des Verbandes Deutscher Sportfischer ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist. Dies schließt nicht aus, dass die Gewässer in volkswirtschaftlichem Interesse nutzgerecht mit Netzen und kleinem Gerät befischt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die aktive Mitarbeit in Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-,

Natur- und Tierschutzfragen sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden.

2. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen.
3. Die Festsetzung und Überwachung der Einhaltung einheitlicher, den Sportfischereinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße in einer separaten Gewässerordnung.
4. Die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes und einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen.
5. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch geeignete Medien.
6. Abwehr und Bekämpfung von schädlichen Umwelteinflüssen und Einwirkungen auf die Gewässer und somit auf den Fischbestand und anderer Tiere.
7. Förderung des waidgerechten und ordnungsgemäßen Fischens mit der Angelrute durch laufende Informationen der Mitglieder durch Kurse, Vorträge und Lehrgänge.
8. Schaffung und Erhaltung von Angelmöglichkeiten durch Pacht und Erwerb sowie Hege und Pflege der Gewässer.
9. Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, Ausbildungsmaßnahmen und der Fischerprüfung nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz.
10. Förderung der Jugendarbeit und entsprechende Ausbildung der jugendlichen Mitglieder.
11. Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation, nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb ausgerichtet. Er hält sich und die ihm angeschlossenen Mitglieder allen politischen Tendenzen fern.

12. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
13. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
14. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede Person sein oder werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Sie darf nicht aus einem anderen, zum Verbandsverband gehörenden Verein ausgeschlossen worden sein, es sei denn, dass der Verein, der ausgeschlossen hat, mit der Aufnahme in den neuen Verein einverstanden ist.

Die Mitgliedschaft kann als aktive, passive oder fördernde Mitgliedschaft erfolgen.

Fördernde und passive Mitglieder erhalten keinen Fischereierlaubnisschein und haben den vom Vorstand jeweils festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Mitgliederaufnahme erfolgt jeweils zum 1. März des laufenden Jahres.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Gründe

einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres.

§ 5

Zugehörigkeit zum VDSF

Für die Dauer seiner Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) an und genießt durch seinen Verein den Schutz des Verbandes in allen, die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt die Zugehörigkeit zum VDSF.

§ 6

Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

An Mitglieder, die 20 Jahre dem Verein angehören, wird die silberne Ehrennadel, nach 30 Jahren die goldene Ehrennadel und nach 40 Jahren die goldene Ehrennadel mit Eichenlaub verliehen.

Mitgliedern, die 50 Jahre dem Verein angehören, wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder sowie Förderer des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Jahreschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.

- b) wenn ein Mitglied bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres seine Beiträge nicht entrichtet und seine Angelerlaubnisscheine nicht abgeholt hat.
- c) durch Tod des Mitgliedes.
- d) durch Auflösung des Vereins.

§ 8

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

1. satzungswidersprechende Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. sich durch Fischereivergehen und -übertretungen strafbar gemacht hat oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
3. den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt.
4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt.
5. ein Mitglied innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

Anstelle der Enthebung aller Rechte kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern.
- b) Verwarnung mit oder ohne Auflagen.
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung aufgrund des festgestellten Sachverhalts und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet.

Der Ausschlussbescheid der Mitgliederversammlung kann innerhalb weiterer 14 Tage nach Zustellung in den Ländern, in denen ein Landesverbands-, Schieds- oder Ehrengericht besteht, angefochten werden.

§ 9

Beiträge und Sondergebühren

1. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe der Vorstand des Vereins jeweils beschließt. Des Weiteren hat das neu eingetretene Mitglied die vom Verband festgesetzte Gebühr für die Ausstellung des Sportfischerpasses (Aufnahmegebühr des Verbandes) im Voraus zu entrichten.
2. Die Höhe des jährlichen Beitrages für jedes Mitglied beschließt der Vorstand nach Anhören der Jahreshauptversammlung des Vereins. In diesem Beitrag ist die Abgabe an den Sportfischerverband und auch an den Landesverband enthalten.
3. Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine, Benutzung der Boote und Unterkünfte sowie der sonstigen Einrichtungen des Vereins werden vom Vorstand beschlossen.

§ 10

Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Gewässerwart
6. dem Jugendwart
7. dem Sportwart
8. dem 1. Fischereiaufseher
9. sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung jeweils auf vier Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder finden einzeln der Reihe nach unter Abwesenheit der Betroffenen statt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Gewässerwart werden in jedem zweiten Jahr mit ungeraden Endzahlen gewählt.

Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendwart und der Sportwart werden in jedem zweiten Jahr mit gerader Endzahl gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Je zwei davon vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die Überwachung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich, deren Tätigkeit sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete ergibt. Alle haben die Pflicht, den Vorstand nach

§ 26 BGB bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

Der Vorstand sowie die amtlich bestellten Fischereiaufseher überwachen die Einhaltung des Fischereigesetzes und der Gewässerordnung des Vereins.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 11

Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen oder vertraglich vorgesehen sind.

Der Vorstand kann die gewählten Kassenprüfer jederzeit beauftragen, die Kasse zu prüfen.

Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch die Jahreshauptversammlung zu bestimmenden sachkundigen Kassenprüfer zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 12

Vorstandssitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§13

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu dieser Versammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat u. a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand gem. § 10 zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Geschäftsjahr zu beraten und festzulegen.

§14

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig hält, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Für die Einberufung gilt § 13 zweiter Satz.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige sowie weitreichende Aussprachen, Anregungen und Anträge des Vorstandes bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gem. § 18 zu treffen

§ 15

Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden je nach den Erfordernissen einberufen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein.

Auf der Mitgliederversammlung sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie die Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes bekannt zu geben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

§ 16

Niederschrift

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anfragen, Abstimmungs- oder Wahlergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch dem Landesverbandsvorsitzenden zur Einsichtnahme und Auswertung vorzulegen.

§ 17

Haftung und Versicherung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern bei der Ausübung des Fischereisports an den Gewässern oder beim Betreten von Vereinsanlagen entstehen.
2. Für Angehörige des Vorstandes und vom Vorstand mit besonderen Aufgaben beauftragte Mitglieder schließt der Verein entsprechende Versicherungen ab.

§ 18

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gem. § 14 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§19

Vereinsvermögen

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Samtgemeinde Liebenau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Liebenau, den 30.03.2010

- Satzung in der Fassung vom 22. Januar 2010 -

.....
(1. Vorsitzender)

.....
(2. Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

.....
(Kassenwart)

